



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brakel

I. Satzung vom 18.02.2008 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 14.02.2008 folgende I. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Brakel vom 16.02.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Allerdings dürfen Grabmale auf Reihengräbern einschließlich Sockel in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

stehende Grabmale bei Kindergrabstätten	= 0,60 m hoch,
bei Grabstätten für Erwachsene	= 1,00 m hoch.

Grabmäler auf Wahlgrabstätten einschließlich Sockel sollen in der Regel nicht höher als 1 m und nicht länger als 2 m sein, doch wird hierüber von Fall zu Fall entschieden. Ausnahmen sind an einzelnen besonders hierfür vorgesehenen Plätzen (Endpunkten von Wegen, vor größeren Pflanzengruppen usw.) zulässig. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe = 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50 m Höhe = 0,16 m.

Bei den Grabstätten, mit Rasenbegrünung, sind nur liegende Grabmale/ Namenstafeln in der Größe 40 cm x 60 cm zulässig.

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten gilt für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen die „Technische

Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmale), der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe August 2006. Grabmale sind danach unter anderem so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 17a erhält folgende Fassung:

Auf dem Friedhof in der Kernstadt Brakel und, soweit praktisch umsetzbar, auf den Friedhöfen der Ortsteile werden nicht näher gekennzeichnete Urnen- und Reihengrabfelder für namenlose Bestattungen eingerichtet.

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabstätten werden einheitlich mit Rasen begrünt. Der Rasen wird durch die Friedhofsverwaltung gemäht. Über die Grablage wird keine Auskunft erteilt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.02.2004 (1. Änderungssatzung) wird hiermit gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,**
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,**
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder**
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.**

33034 Brakel, 18.02.2008

I.V. Temme, Allg. Vertreter d. Bürgermeister